

schen Veranlassung entsprungen waren, führten sie nicht zu einer Gesetzeserfüllung nach dem Geist und in der Wahrheit, sondern zu einer rein äußerlichen und formellen Legalität, welche die höchste Vollkommenheit in Erfüllung des geschriebenen Buchstabens erblickte. Eine solche Vollkommenheit konnte naturgemäß nur in casuistischer Anwendung des mosaischen Gesetzes auf alle denkbaren Vorkommnisse des Lebens bestehen. Da nun die Gesetzesworte selbst nur allgemeine und übersichtlich gehaltene Normen geben, so mußte man sich nach einer Quelle umsehen, aus welcher eine vertiefte und vervollkommnete Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu gewinnen sei. Als solche ward in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten, dem nationalen Selbstgefühl entsprechend, die „Ueberlieferung der Väter“ oder „der Vorfahren“ statuiert (Matth. 15, 2. Marc. 7, 3), und es ward die Lehre aufgestellt, zu Moses' Zeit seien neben dem geschriebenen Gesetz auch ungeschriebene Erläuterungen und Ausdeutungen desselben gegeben worden, welche sich mündlich bis auf die späteste Zeit fortgepflanzt hätten (Pirké Abóth 1, 1 ff. [ed. Strack 7 ff.]; Jos. Ant. 13, 10, 6). Daher machte nun für Jahrhunderte die Sammlung und Ordnung der von den früheren Gesetzhändigen gegebenen Auslegungen des mosaischen Gesetzes den Gegenstand aller religiösen Studien bei den Juden aus, und für dieselben ward eine ungemessene Verehrung in Anspruch genommen. R. Eliezer aus Modein sagte: „Wer . . . Deutungen des Gesetzes vorträgt, welche nicht der Ueberlieferung gemäß sind . . ., hat keinen Antheil am ewigen Leben“ (Pirké Abóth 3, 11 [l. c. 29]). Ja, „es ist strafbarer, gegen die Verordnungen der Schriftgelehrten zu lehren, als gegen das Gesetz selbst“ (Sanhedrin 11, 3, bei Schürer [l. u.] II, 323).

Von der Beschaffenheit dieser erweiterten Pflichtenlehre können wir uns eine recht gute Vorstellung machen, weil dieselbe in der Mischna (s. d. Art. Talmut) vorliegt. Die unübersehbare Menge der darin für alle Vorkommnisse gegebenen und bis in's Kleinste vereinzelter Vorschriften rechtfertigt den Vorwurf Jesu, daß die Urheber einer solchen Gesetzesausdeutung ihren Glaubensgenossen schwere und unerträgliche Lasten auflegten (Matth. 23, 4). Natürlich sträubte sich der gesunde Sinn des Volkes dagegen, auf jedem Schritt und Tritt, ja fast bei jedem Athemzuge in solcher rein äußerlichen Weise gebunden und bevormundet zu sein, und es konnte nur eine kleine Zahl von solchen sich finden, welche die Vollkommenheit des religiösen Lebens in der Unterwerfung unter das legalistische Joch anstrebten; Josephus schätzt ihre Zahl zu seiner Zeit auf 6000 (Antt. 17, 2, 4). Diese „Frommen“ oder „Assidäer, welche zu der großen Menge des Volkes in ausgeprägten Gegensatz traten, nannte das Volk selbst nun spöttisch פְּרִישִׁים oder in der aramäischen Landessprache פְּרִישִׁים, „Abgesonderte“ oder „Ausgewählte“, und wie gewöhnlich bei Parteinamen geschieht, legten die damit Benannten bald sich

selbst diesen Namen als Auszeichnung bei. Dieß ist der Ursprung der Bezeichnung „Pharisäer“, und es ist hiernach leicht zu ersehen, daß die Pharisäer des Neuen mit den Assidäern des Alten Testaments identisch erscheinen müssen. Insofern aber die Sopherim es waren, deren theoretische Erörterungen von den Pharisäern auf's Leben angewendet wurden, bestand zwischen beiden Ständen ein enger Zusammenhang, wie ihn das Neue Testament durch die regelmäßige Verbindung Scribae et Pharisei andeutet (Matth. 23, 2 u. 3.), und es gab wohl zur Zeit Christi keinen Schriftgelehrten, welcher nicht Pharisäer gewesen wäre. Schon hieraus ergibt sich, daß die Pharisäer einen rein religiösen Zweck ohne jede Beimischung von politischen Bestrebungen verfolgten: sie wollten nur das Gesetz in seiner Vollkommenheit erfüllen und damit sich das göttliche Wohlgefallen und das ewige Leben erwerben. Insofern aber die hierbei geübte formelle Legalität eine innere Vereblung nicht bewirken konnte, ist leicht begreiflich, daß mit der mechanisch zu erlangenden Vollkommenheit sich bald die Selbstgefälligkeit vereinigen und dem pharisäischen Geist das Gepräge des Hochmuths allen anderen Klassen gegenüber verleihen mußte. In dieser Gesinnung erkannten die Pharisäer für alle, welche nicht zu ihnen gehörten, die Bezeichnung פְּרִישִׁים, welche ebensowohl „unwissend“ der religiösen Kenntniß nach, als „plebejisch“ der Gesinnung und dem Handeln nach zu übersetzen ist (Delitzsch, Ein Tag in Kapernaum, 3. Aufl., Leipzig 1886, 73. 107; vgl. Luc. 18, 11). Sich selbst aber nannten die Pharisäer unter einander חֲכָמִים, „Genossen“ oder „Nächste“ und gaben damit der Ueberzeugung Ausdruck, daß nur sie die anerwählte Gemeinde Israels bildeten, alle Anderen aber zu dem profanum vulgus gehörten, das im Lande bloß geduldet sei. So erklärt sich, daß Luc. 10, 29 der Pharisäer seine erste Frage mit der andern: „Wer ist mein Nächster?“ rechtfertigen will. Es lag nun nahe, daß die Pharisäer den großen Abstand, in welchem sie über der gewöhnlichen Menge standen, auch äußerlich zu erkennen geben wollten und über solchen Aeußerlichkeiten die wichtigeren Pflichten des Gesetzes (Matth. 23, 23) vergaßen, so daß sie nach dem bekannten Worte des Heilandes (Matth. 23, 24) Mäulen reisten und Kammele verschluckten. Demnach trugen sie in ihrer Kleidung gewisse religiöse Abzeichen, welche aus mißverständlicher jüdischer Anwendung von Ex. 13, 9 gebräuchlich waren, besonders auffällig zur Schau und hielten mit gespreizter Gewissenhaftigkeit besonders diejenigen Gesetzesvorschriften, deren Befolgung Anderen in die Augen fallen mußte: die Sabbatrube, den Feiertag und die Reinheitsgesetze. Was die erste Pflicht betrifft, so sind die Evangelien voll von Beispielen sowohl der jüdisch-jülicherischen Art, womit die Pharisäer dieselbe auffaßten (Matth. 12, 2. Marc. 3, 2. Luc. 13, 14. Joh. 5, 10), als der erhabenen Beweissführung, womit der Heiland die Hohlheit ihrer